

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Christian Frölich und Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Waldbrandprävention, -bekämpfung und -nachsorge in Niedersachsen: Hat die Landesregierung alles Notwendige veranlasst?

Anfrage der Abgeordneten Christian Frölich und Dr. Marco Mohrmann (CDU), eingegangen am
24.10.2023 - Drs. 19/2674
an die Staatskanzlei übersandt am 25.10.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 06.12.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Jahr 2022 brannte es in Deutschlands Wäldern laut Medienberichten auf mehr als 3 000 ha Fläche; dies war der höchste Wert seit dem Jahr 1992. Auch in den Jahren 2018 und 2019 brannte überdurchschnittlich viel Fläche in den deutschen Wäldern. Es gilt nicht als sicher, dass der Klimawandel zwangsläufig zu mehr Waldbränden in Deutschland führt; dennoch haben die Vorkommnisse der jüngeren Vergangenheit vermehrt Anlass zu einer kritischen Überprüfung der Konzepte zur Prävention, Bekämpfung und Nachsorge von Waldbränden gegeben.

1. Wie hat sich in Niedersachsen im vergangenen Jahrzehnt die Waldbrandfläche entwickelt (bitte Antwort nach Jahren gliedern)?

Jahr	Waldbrandfläche in ha
2013	66,4
2014	10,4
2015	23,3
2016	3,7
2017	9,2
2018	31,2
2019	28,4
2020	30,1
2021	4,2
2022*	144,7

* davon 94,97 ha Bundeswald

(Quelle: BLE)

2. Lassen sich in Niedersachsen regionale Schwerpunkte beim Waldbrandgeschehen erkennen? Worauf sind diese zurückzuführen?

Ja, regionale Schwerpunkte befinden sich im walddreichen ostniedersächsischen Tiefland.

Die Ursache für die besondere Waldbrandgefährdung im ostniedersächsischen Tiefland liegt neben den geringen Niederschlägen im geringen Wasserhaltevermögen der Böden, die die Streu- und Humusaufgaben leichter austrocknen lassen. Großflächig auf solchen Böden stockende Kiefernbestände sind durch eine leichte Entzündbarkeit stärker brandgefährdet. Begünstigt durch ihr harz- und

terpenhaltiges Holz gehört die Kiefer mit ihrem niedrigen Brennpunkt zu den am stärksten brandgefährdeten Baumarten.

In den Gebieten des ostniedersächsischen Tieflandes herrschen in den Sommermonaten vielfach Westwetterlagen mit Temperaturen um 20 bis 28°C. Leichte Bewölkung, geringe Sommerniederschläge um max. 300 mm und Nächte mit leichter Taubildung sind charakteristisch.

Entscheidend für die Waldbrandgefährdung ist jedoch der zwischenzeitlich stärker auftretende Kontinentalklima-Einfluss, der oft Wochen lang anhalten kann. Kennzeichnend sind hier mäßige bis starke östliche Winde, sommerliche Tagestemperaturen um 30°C und mehr sowie eine relative Luftfeuchtigkeit um 20 %. Die leichten sandigen Böden trocknen dann vollständig aus. Der Anteil der dünnen Biomasse erhöht sich innerhalb kurzer Zeit massiv. Trotz nächtlicher Temperaturabsenkung kommt es nur noch zu sehr geringer Taubildung.

Das ostniedersächsische Tiefland ist mit 41 % stärker als alle anderen Landesteile bewaldet. Der Nadelwaldanteil in dieser Region liegt derzeit noch bei 70 %. Über die Hälfte der Waldfläche besteht aus der Baumart Kiefer. Die Altersstruktur dieser Wälder ist eher ungünstig. Mehr als die Hälfte der Waldflächen ist jünger als 60 Jahre.

Auch wenn die aktuelle Waldschutzproblematik im Harz und im Leine-Weserbergland temporär zum Anstieg von Brandlasten durch Totholz führt, blieben diese niedersächsischen Regionen sowohl in der langjährigen Waldbrandstatistik als auch beim aktuellen Waldbrandgeschehen der letzten Jahre weitgehend unauffällig.

3. Kampfmittelverdachtsflächen, Bergbaufolgewälder, die aus bergrechtlichen Gründen nicht betreten werden dürfen, Wälder mit erhöhten Brandlasten (z. B. ungepflegte junge Kiefernwälder) sowie Wälder in Berglagen und Felsenformationen stellen die Waldbrandbekämpfung vor besondere Herausforderungen. In welchem Umfang gibt es entsprechende Waldflächen in Niedersachsen?

Das Land ist aufgrund der beiden Weltkriege stark mit Munition und Rückständen aus der Munitionsproduktion für die beiden Weltkriege belastet. Es ist deshalb grundsätzlich möglich, dass im gesamten Landesbereich Munitionsrückstände aufgefunden werden können. Aufgrund unvollständiger historischer Dokumentationen der Kriegsgeschehnisse sind nur vereinzelte Flächen bekannt, bei denen eine Munitionsbelastung wahrscheinlich ist. Das Umweltministerium hat im Juni 1997 den vorläufigen Abschlussbericht zur „Gefährdungsabschätzung von Rüstungsaltslasten in Niedersachsen“ veröffentlicht, in welchem 181 Rüstungsaltslastenstandorte und 289 Munitionsverdachtsflächen aufgelistet werden. Diese Flächen sind teilweise bereits untersucht und soweit erforderlich geräumt worden, teilweise steht eine Untersuchung noch aus. Zu den Verdachtsflächen zählen sowohl ehemalige, als auch noch aktive Schieß- und Übungsplätze militärischer Einheiten. Die Vernichtung von Munition durch die Alliierten auf behelfsmäßigen Sprengplätzen in den Nachkriegsjahren und die vielen Munitionsvergrabungen zum Kriegsende an unbekanntenen Orten verzerren das Lagebild zusätzlich.

Aus den vorstehenden Gründen ist eine validierte Aussage über den tatsächlichen Umfang kampfmittelbelasteter Waldflächen in Niedersachsen nicht möglich.

Überdies findet nicht auf allen niedersächsischen Waldflächen eine Bewirtschaftung statt. Neben Waldflächen mit natürlicher Waldentwicklung, die langfristig aus naturschutzfachlichen Gründen formal aus der Nutzung genommen wurden, gibt es solche, die aufgrund der Art der Bestockung oder wegen lokaler Gegebenheiten nicht oder nur mit erhöhtem Aufwand zu bewirtschaften sind. Hierzu zählen u. a. kleinflächige Waldflächen in Siedlungs- und Industriegebieten, Bergbaufolgelandschaften, Feldgehölze mit geringer Flächenausdehnung usw. Bezogen auf Niedersachsen liegt der Anteil ungenutzter Flächen laut Bundeswaldinventur (BWI 3) bei rund 5 % der Waldfläche. Bezieht man die Flächen mit eingeschränkter forstbetrieblicher Bedeutung mit ein, so liegt der Anteil laut Inventur bei knapp 10 % der Waldfläche.

4. Welche Erkenntnisse liegen zur Entwicklung der Brandlasten in niedersächsischen Wäldern vor?

Das infolge abiotischer und biotischer Faktoren vor allem seit dem Jahr 2018 sich weiterhin dynamisch entwickelnde Schädigeschehen führt in vielen Fällen zu einer Erhöhung der Brandlasten von Bodenfeuern - einerseits durch veränderte Bestockungsverhältnisse und hierdurch gesteigertes Wachstum von Bodenvegetation (v. a. Gräser), zum anderen durch Laub- und Nadelstreu und herabgefallenes Totholz. Diese erhöhte Brandlast für Bodenfeuer erhöht die Gefahr von sich daraus entwickelnden Waldbränden. Als ein die Brandlast verringernder Faktor sind die Erfolge des Waldumbaus u. a. durch LÖWE+ und durch Fördermaßnahmen im Privatwald zu nennen, die auch in den bisher als Risikogebieten identifizierten Bereichen die Brandlasten reduzieren.

5. Wie entwickeln sich die Brandlasten in stillgelegten Wäldern, wie sie z. B. im Nationalpark Harz oder im Solling zu finden sind? Geht von der Entwicklung der Brandlasten in diesen Wäldern nach Einschätzung der Landesregierung ein erhöhtes Waldbrandrisiko aus?

Das mit Abstand größte Waldbrandrisiko geht angesichts mangelnder natürlicher Zündquellen vom Menschen aus und ist weitgehend unabhängig davon, ob Wälder bewirtschaftet oder der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Neben den sowohl in bewirtschafteten wie in unbewirtschafteten Wäldern vergleichbar wirkenden Witterungseinflüssen (Temperatur, Sonneneinstrahlung, Luftfeuchte und -bewegung) ist vor allem die Entzündbarkeit und Menge der am Waldboden befindlichen Brandlast für die Waldbrandgefährdung entscheidend. Diese ist in erster Linie von der Baumartenzusammensetzung, dem Waldaufbau und der hierdurch geprägten Art der Bodenvegetation abhängig. Zudem wird die Brandlast vom Vorhandensein von Totholz besonders geringer Dimensionen beeinflusst. Dieses fällt in bewirtschafteten Wäldern vor allem im Rahmen der Holzernte und in unbewirtschafteten Wäldern durch diverse biotische oder abiotische Faktoren an. In den durch Extremwetterereignissen und Borkenkäfer abgestorbenen Fichtenwaldflächen im Nationalpark Harz ist dort, wo zweitweise viel Grobreisig vorhanden ist, von einer temporär erhöhten Brandlast für Bodenfeuer auszugehen, während diese in den intakten Laubmischwaldbereichen sowohl im Nationalpark Harz als auch im Solling als nicht erhöht eingeschätzt wird. Die Brandlast und das Waldbrandrisiko hängen also von einem komplexen Wirkungsgefüge ab, das nicht allein auf Stilllegung oder Bewirtschaftung zurückzuführen ist.

6. An Gemeiner Fichte (*Picea abies*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*) sowie zum Teil auch an Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) wurden auffällige Stammbrände ohne energetische Speisung von Bodenfeuern beobachtet. Ist dieses Phänomen auch aus Niedersachsen bekannt? Falls ja, in welchem Umfang? Auf welche Ursache wird dieses Phänomen zurückgeführt?

Nein.

Vermutet wird ein Zusammenhang mit dem Vorkommen holzzersetzender Pilze, das Einfluss auf die Brennbarkeit hat (Untersuchung zum Brandgeschehen im NP Sächsische Schweiz).

7. Waldbrände sind in Deutschland nach Aussage des Umweltbundesamtes häufiger ein Ergebnis fahrlässigen Verhaltens. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die Bevölkerung für die Waldbrandprävention zu sensibilisieren?

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat gemeinsam mit dem Landesfeuerwehrverband Niedersachsen Ende des Jahres 2022 eine Aufklärungskampagne „Waldbrand“ als Bestandteil des Maßnahmenpakets „Stadt; Land; ZUKUNFT“ auf den Weg gebracht. Dabei wird in besonderer Weise die Expertise der Feuerwehr im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit genutzt. Ziel der Kampagne ist es, mit einer gezielten Information der Bevölkerung zum Verhalten im Wald deutlich präventive Impulse zu setzen. Hinweis- oder Informationstafeln an Waldeingängen

stark genutzter Waldgebiete, Flyer und Broschüren sowie Kurzfilme und Social-Media Beiträge sind Bestandteile der Kampagne und werden öffentlichkeitswirksam präsentiert.

Die Niedersächsischen Landesforsten informieren bei hoher Waldbrandgefährdung Presse und Öffentlichkeit und sensibilisieren somit für die Gefahren. Darüber hinaus bieten waldpädagogische Programme, die sich mit dem Thema Waldbrandschutz beschäftigen, die Möglichkeit, Kinder und Jugendliche zu sensibilisieren.

8. Werden in Touristendestinationen, etwa dem Harz oder der Heide, besondere Maßnahmen ergriffen, um neben der einheimischen Bevölkerung auch Touristinnen und Touristen für die Waldbrandprävention zu sensibilisieren?

Die in der Antwort zu Frage 7 genannten Informationen erreichen auch Touristinnen und Touristen. Ein Schwerpunkt der Aufklärungskampagne „Waldbrand“ ist die Sensibilisierung der Bevölkerung an Orten, an denen die Erholungsfunktion des Waldes ein hohes Gewicht hat. Hierzu zählen insbesondere waldreiche touristische Regionen wie der Harz oder die Heide. Für die kommende Waldbrandsaison sollen die bereits veröffentlichten Flyer und Broschüren (siehe Antwort zu Frage 7) auch in englischer Sprache aufgelegt werden. An besonderen Erholungsschwerpunkten im Landeswald warnen überdies die Niedersächsischen Landesforsten auch mit entsprechender Beschilderung vor hoher Waldbrandgefahr. Darüber hinaus gibt es regionale Aktivitäten: So stellt für die Tourismusdestination Harz der Harzer Tourismusverband e. V. auf seiner Internetseite (<https://www.harzinfo.de>) im Rahmen der Initiative „Der Wald ruft“ in einem sogenannten Waldknigge Informationen beim Betreten des Waldes bereit. Dabei wird insbesondere auch auf das Verbot offener Feuer und des Wergwerfens von brennenden oder glimmenden Gegenständen hingewiesen.

Durch die Nationalparkverwaltung Harz wurde ebenfalls ein Flyer „Waldbrandprävention im Nationalpark Harz“ erstellt, welcher auf der Internetseite der Nationalparkverwaltung zu finden ist (<https://www.nationalpark-harz.de/de/downloads/Waldbrandpraevention-im-Nationalpark-Harz?pid=908>). Weiterhin finden sich Umfangreiche „Waldbrand-Informationen“ auf der Internetseite der Nationalparkverwaltung (<https://www.nationalpark-harz.de/de/waldbrand/>). Die aktuelle Waldbrandgefahrenstufe wird auf der Internetseite der Nationalparkverwaltung bekanntgegeben und ist an Institutionen der Nationalparkverwaltung (Rangerstationen, Nationalparkhäusern) dargestellt.

9. In welchem Umfang konnten in den vergangenen zehn Jahren Waldbrände in Niedersachsen auf vorsätzliche Brandstiftung zurückgeführt werden?

Im Zeitraum 2013 bis 2022 konnten 77 von insgesamt 1 539 Waldbränden in Niedersachsen (5 % aller Fälle) auf vorsätzliche Brandstiftung zurückgeführt werden.

10. In welchem Umfang werden in Niedersachsen technische Mittel, etwa Kameramonitoring, Drohnen oder Rauchsensoren, zur frühzeitigen Erkennung von Waldbränden eingesetzt?

Mit dem kameragestützten System zur Waldbrandfrüherkennung (AWFS) werden in Summe etwa 1 Million ha Landesfläche, davon ca. 400 000 ha Wald in dem im Nordosten Niedersachsens gelegenen Risikogebiet überwacht. Hinzu kommt bei besonderer Gefahrenlage die Überwachung durch den Feuerwehrflugdienst (FFD), die auch Flächen z. B. im Harz einschließt.

Perspektivisch erscheint vor allem Drohnentechnik in Bereichen eingesetzt werden zu können, in denen terrestrische Methoden (AWFS) aufgrund der Geländeausformung an ihre Grenzen geraten. Die Niedersächsischen Landesforsten stehen hierzu mit verschiedenen Unternehmen im Kontakt und verfolgen das Ziel, die Technologien in Pilotprojekten zu erproben.

Die bisherige Erprobung von Satellitentechnik zeigte, dass diese kleine Brandereignisse nicht detektierte bzw. aufgrund des selteneren Überflugs deutlich später als AWFS oder die Meldung durch Erholungssuchende.

11. In welchem Umfang kommen in Niedersachsen für Flächen, die besondere Anforderungen an die Waldbrandbekämpfung stellen (vgl. Frage 3), technische Hilfsmittel zur Waldbranderkennung zum Einsatz?

Sofern diese Flächen innerhalb des durch AWFS überwachten Gebietes liegen, kommen dessen Sensoren zum Einsatz. Da entsprechende Flächen außerhalb dieses Gebietes meist zu kleinflächig sind, als dass sie sinnvoll systematisch und dauerhaft überwacht werden können, treffen hier die Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen. Hierzu gehört auch die Organisation des Feuerwarndienstes für die Waldbesitzenden im jeweiligen Gefahrenbezirk. Bei hoher Waldbrandgefahr werden einige dieser Gebiete auch durch den Feuerwehrflugdienst überwacht. Im Landeswald machen die Niedersächsischen Landesforsten hier mit Beschilderung auf die besondere Gefahrenlage aufmerksam und erarbeiten prioritär für solche Flächen Waldbrandschutz- und Waldbrandbekämpfungskonzepte mit den Feuerwehren.

12. Wird in Niedersachsen gezielt Totholz aus Wäldern entfernt, um das Waldbrandrisiko zu reduzieren? Falls ja, unter welchen Bedingungen geschieht dies? Falls nein, warum nicht?

In Fällen, in denen Waldbrandschutzstreifen angelegt werden, wird auf diesen auch das Totholz entfernt. Eine vollflächige Beseitigung des Totholzes ist weder zumutbar, noch wird sie der ökologischen Bedeutung des Totholzes gerecht.

In Schutzgebieten wie dem Nationalpark Harz kann eine gezielte Entfernung von Totholz zur Reduzierung des Waldbrandrisikos nur in begründeten Einzelfällen nach vorheriger naturschutzrechtlicher und naturschutzfachlicher Prüfung (v. a. Vereinbarkeit mit dem Nationalparkgesetz, FFH-Verträglichkeitsprüfung) erfolgen. Im Juni 2023 erfolgte durch die Nationalparkverwaltung Harz eine Abfrage zu Brandschutz an Siedlungsbereichen bei Bürgermeistern und Stadtbrandmeistern der umliegenden Gemeinden. Forderungen zur Beräumung von Totholz wurden seitens niedersächsischer Gemeinden nicht gestellt.

13. Eine schnelle Waldbrandbekämpfung erfordert die Verfügbarkeit von Löschwasser aus natürlichen oder künstlichen Entnahmestellen in Abständen von maximal 2 km. Ist diese Bedingung in allen niedersächsischen Wäldern erfüllt? Falls nein, wo ist diese Voraussetzung nicht gegeben, und welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um bestehende Lücken zu schließen?

Zur Entfernung von Löschwasserentnahmestellen im Wald und deren Leistungsfähigkeit gibt es keine rechtlichen Vorgaben. Die Dichte von Wasserentnahmestellen richtet sich nach der jeweiligen Situation vor Ort. Alle niedersächsischen Waldbrandeinsatzkarten enthalten entsprechende Informationen. Im Rahmen der Aktualisierung des Kartenwesens in den Waldbrandrisikogebieten wurden 7 136 Entnahmestellen erfasst, wovon sich 4 994 im Wald befinden. Allein im Landeswald liegen 472 Hydranten und andere Löschwasserentnahmestellen sowie 455 Löschwasserteiche. Die genaue Lage der zahlreichen Wasserentnahmestellen kann den Karten entnommen werden. Genauere Daten hinsichtlich der Nutzbarkeit und regelmäßigen Prüfung der vorhandenen Löschwasserentnahmestelle liegen auf Landesebene nicht vor.

Das Land stellt die vom Bund gemäß Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) zugewiesene ergänzende Ausstattung mit sogenanntem Schlauchwagen-Katastrophenschutz (SW-Kats) den Landkreisen zur Beförderung von Löschwasser über eine Distanz über 2 km bereit.

14. In welchem Umfang und in welchem zeitlichen Rhythmus werden in Niedersachsen zur Waldbrandbekämpfung nutzbare Löschwasserentnahmestellen überprüft und bei Bedarf ertüchtigt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 hingewiesen.

Die Löschwasserentnahmestellen werden von den zuständigen Revierleitungen und vor allem von den örtlich zuständigen Waldbrandbeauftragten kontrolliert. Im Rahmen gemeinsamer Übungen mit den örtlichen Feuerwehren werden die Löschwasserstellen regelmäßig angefahren und auf ihre Nutzbarkeit überprüft.

15. In welchem Umfang wurden in Niedersachsen bislang Löschwassertanks in Wäldern aufgestellt?

In den Waldbrandhochrisikogebieten der Lüneburger Heide wurden nach den großen Waldbränden der Siebzigerjahre Löschwasserentnahmestellen (Brunnen, Teiche, Zisternen, Hydranten) installiert und angelegt.

Es wird im Übrigen auf die Antwort zu Frage 13 hingewiesen.

16. In welchem Umfang wurden in Niedersachsen bisher Gewässerdurchlässe und Brücken mit temporären Anstauvorrichtungen zur Erleichterung der Löschwasserentnahme ausgestattet?

Der Umfang ist nicht bekannt. Angesichts der zeitlichen Koinzidenz von Waldbrandgefahr und Phasen anhaltender Trockenheit, in der Gewässer regelmäßig trockenfallen, erscheint diese Maßnahme nicht zielführend.

17. Ist in Niedersachsen die absichtliche Nutzung von Feuer im Rahmen der Bewirtschaftung von Flächen, etwa in Form des Heidebrennens, rechtlich erlaubt? Falls ja, in welchem Umfang kommt die absichtliche Nutzung von Feuer zur Anwendung, und hat sie sich in der Vergangenheit als Waldbrandrisiko entpuppt?

Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es u. a. verboten die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen und ungenutzten Grundflächen abzubrennen. Von diesem allgemeinen naturschutzfachlichen Verbot sowie von weiterreichenden Verboten z. B. durch eine Naturschutzgebietsverordnung können u. a. zum Zwecke einer naturschutzfachlich gewünschten Heidepflege Ausnahmegenehmigungen/Befreiungen erteilt werden.

Im Bereich des Naturschutzgebiets Lüneburger Heide werden nach Auskunft der zuständigen unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Heidekreis und Harburg durch den Verein Naturschutzpark Lüneburger Heide (VNP) jährlich gezielt Heideflächen als Landschaftspflegemaßnahmen abgebrannt. Der Heidebrand im NSG Lüneburger Heide ist Teil der jährlichen Pflegeplanung des VNP. Zu dieser Pflegeplanung wird jährlich nach erfolgter Abstimmung das Einvernehmen nach der Naturschutzgebietsverordnung durch die zuständigen unteren Naturschutzbehörden erteilt. Aufgrund der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen (u. a. Anlage von Brandsicherheitsmulchstreifen, Bereitstellen von Wasser-Vakuumpumptankwagen und Mitarbeiter des VNP mit Feuerpatschen) und der Berücksichtigung der Witterung wird die Gefahr eines unkontrollierten Vegetationsbrands als gering eingeschätzt.

Ansonsten finden kontrollierte Heidebrände nur sehr vereinzelt nach Erteilung entsprechender Genehmigungen statt (zwei kontrollierte Heidebrände mit Unterstützung der Feuerwehr im Landkreis Lüneburg im Jahr 2018, jeweils eine [dauerhafte] Genehmigung zum Abbrennen der Bodendecke auf Gras- und Heideflächen im Bereich von Schießbahnen in den Landkreisen Celle und Uelzen als vorbeugende Brandschutzmaßnahme und zum Schutz von Heideflächen).

18. Stehen in Niedersachsen flächendeckend vollständige und aktuelle Waldbrandeinsatzkarten zur Verfügung? Wie ist die Anbindung an die Nachbarländer, z. B. Sachsen-Anhalt?

In Niedersachsen ging im Jahr 2020 die Onlineanwendung für die digitale Waldbrandeinsatzkarte an den Start. Seit Juli 2021 besteht hierbei auch die Möglichkeit, die digitalen Daten zu editieren und zu

aktualisieren. Die Verantwortung für die Aktualität der Daten liegt bei den Landkreisen, kreisfreien Städten und der Region Hannover. Insgesamt haben von den 45 Kommunen bis jetzt 28 den Editierzugang angefragt und erhalten.

Im Grenzbereich zu anderen Bundesländern wird in der Waldbrandeinsatzkarte die Grundkarte angezeigt. Die Übernahme von Fachdaten der Waldbrandeinsatzkarte ist in Planung/Vorbereitung.

19. Stehen in Niedersachsen Mittel für eine wassersparende Waldbrandbekämpfung zur Verfügung, z. B. entsprechende Schäume als Barrieren gegen Bodenfeuer? Falls ja, in welchen Regionen und in welchem Umfang? Falls nein, warum nicht?

Die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes ist Aufgabe der Kommunen, welche hierzu Feuerwehren aufzustellen und entsprechend auszustatten haben (§ 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG). Im Rahmen einer Datenerhebung wurden seitens der Kommunen folgende Angaben gemacht (Zusammenfassung nach Landkreisen, kreisfreien Städten und Region Hannover):

Lfd. Nr.	Landkreis	Vorhandenes Schaummittel/Netzmittel für die Vegetationsbrandbekämpfung
1	Landkreis Ammerland	• 6.000 l
2	Landkreis Aurich	• 4.020 l
3	Landkreis Celle	• 15 Netzmittelkartuschen • 5.286 l
4	Landkreis Cloppenburg	• 1.000 l
5	Landkreis Cuxhaven	• 5.000 l
6	Landkreis Diepholz	Fehlanzeige
7	Landkreis Emsland	• 8 Netzmittelkartuschen • 5.400 l
8	Landkreis Friesland	• 1.000 l
9	Landkreis Gifhorn	Vorhanden, aber keine Angabe zur Quantität
10	Landkreis Goslar	Innerhalb der großflächig vorhandenen Trinkwasserschutzgebiete kein Einsatz von Netz- oder Schaummittel. Außerhalb Einsatz von regulären Mehrbereichsschaummitteln (keine Quantität angegeben)
11	Landkreis Göttingen	• 1.000 l
12	Grafschaft Bentheim	• Reguläres Schaummittel (keine Quantität angegeben)
13	Landkreis Hameln-Pyrmont	• 800 l
14	Region Hannover	• 28 Netzmittelkartuschen • 27.510 l
15	Landkreis Harburg	• 7.920 l
16	Landkreis Heidekreis	Keine Rückmeldung
17	Landkreis Helmstedt	Fehlanzeige
18	Landkreis Hildesheim	• Reg. Mehrbereichsschaummittel ohne Quantität • 2.500 l Mehrbereichsschaummittel werden verlässlich vorgehalten
19	Landkreis Holzminden	Keine Rückmeldung
20	Landkreis Leer	• 300 l Schaummittel • 20 l Netzmittel
21	Landkreis Lüchow-Dannenberg	• Mehrbereichsschaummittel ohne Quantität
22	Landkreis Lüneburg	• Mehrbereichsschaummittel ohne Quantität
23	Landkreis Nienburg (Weser)	• 12.000 l
24	Landkreis Northeim	• 1.640 l
25	Landkreis Oldenburg	• 770 l
26	Landkreis Osnabrück	Keine Rückmeldung
27	Landkreis Osterholz	Fehlanzeige

Lfd. Nr.	Landkreis	Vorhandenes Schaummittel/Netzmittel für die Vegetationsbrandbekämpfung
28	Landkreis Peine	• 1.000 l
29	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Fehlanzeige
30	Landkreis Schaumburg	• 2.500 l
31	Landkreis Stade	Keine Rückmeldung
32	Landkreis Uelzen	Fehlanzeige
33	Landkreis Vechta	• 15.075 l Schaummittel • 560 l Netzmittel
34	Landkreis Verden	Fehlanzeige
35	Landkreis Wesermarsch	Fehlanzeige
36	Landkreis Wittmund	Schaummittel ohne Angabe der Quantität
37	Landkreis Wolfenbüttel	Keine Rückmeldung
38	Stadt Braunschweig	• 8.300 l
39	Stadt Delmenhorst	Fehlanzeige
40	Stadt Emden	• 20 Netzmittelkartuschen
41	Stadt Oldenburg	• 4.300 l
42	Stadt Osnabrück	Keine Rückmeldung
43	Stadt Salzgitter	• 5 Netzmittelkartuschen
44	Stadt Wilhelmshaven	Fehlanzeige
45	Stadt Wolfsburg	• 1.000 l

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle Gemeinden an ihre jeweiligen Landkreise Daten übermittelt haben. Eine Unterscheidung der Schaummittelarten (Standardschaummittel/Mehrbereichsschaummittel bzw. besondere Schaummittel zur Vegetationsbrandbekämpfung sowie eine Klassifizierung nach Umweltverträglichkeit) erfolgte nicht.

Alle Kommunen (auch die, die „Fehlanzeige“ gemeldet haben) verfügen über „Standardschaummittel“ (Mehrbereichsschaummittel), welches auch zur Vegetationsbrandbekämpfung genutzt werden kann, da diese Schaummittel Teil der Normbelastung von Löschfahrzeugen sind.

20. In welchem Umfang und in welchen Regionen stehen in Niedersachsen für die Waldbrandbekämpfung geländegängige Fahrzeuge zur Verfügung? Sind darunter auch solche, die, wie z. B. Quads, die Erreichbarkeit schwer zugänglicher Stellen erleichtern?

Die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes ist Aufgabe der Kommunen, welche hierzu Feuerwehren aufzustellen und entsprechend auszustatten haben (§ 2 NBrandSchG). Im Rahmen einer Datenerhebung wurden seitens der Kommunen folgende Angaben gemacht (Zusammenfassung nach Landkreisen, kreisfreien Städten und Region Hannover):

Lfd. Nr.	Landkreis	Fahrzeuge im Sinne der Fragestellung
1	Landkreis Ammerland	• 3 Tanklöschfahrzeuge • 1 Schlauchwagen • 1 Geländewagen
2	Landkreis Aurich	• 14 Fahrzeuge (keine Unterscheidung der konkreten Fahrzeugart) • 1 Pickup • 1 Quad
3	Landkreis Celle	• 8 Fahrzeuge (keine Unterscheidung der konkreten Fahrzeugart) • 1 Tanklöschfahrzeug
4	Landkreis Cloppenburg	• 2 Tanklöschfahrzeuge • 2 Löschfahrzeuge • 1 Schlauchwagen • 2 Gator (ATV) • 3 Pickup

Lfd. Nr.	Landkreis	Fahrzeuge im Sinne der Fragestellung
5	Landkreis Cuxhaven	<ul style="list-style-type: none"> • 6 Fahrzeuge (keine Unterscheidung der konkreten Fahrzeugart) • 3 Tanklöschfahrzeuge
6	Landkreis Diepholz	<ul style="list-style-type: none"> • 24 Tanklöschfahrzeuge • 3 Löschfahrzeuge • 3 ATV3 • 4 Pickup
7	Landkreis Emsland	<ul style="list-style-type: none"> • 6 Tanklöschfahrzeuge • 1 Löschfahrzeug • 1 Schlauchwagen • 1 ATV • 1 Pickup
8	Landkreis Friesland	<ul style="list-style-type: none"> • 1 ATV
9	Landkreis Gifhorn	<ul style="list-style-type: none"> • 19 Tanklöschfahrzeuge
10	Landkreis Goslar	<ul style="list-style-type: none"> • 1 (Keine Unterscheidung der konkreten Fahrzeugart) • 1 Quad • 2 Pickup • 2 UTV
11	Landkreis Göttingen	<ul style="list-style-type: none"> • 4 Tanklöschfahrzeuge • 1 Gerätewagen Logistik (Waldbrand)
12	Grafschaft Bentheim	<ul style="list-style-type: none"> • 2 Löschfahrzeuge • 2 Tanklöschfahrzeuge • 1 Gerätewagen Logistik
13	Landkreis Hameln-Pyrmont	<ul style="list-style-type: none"> • 4 Tanklöschfahrzeuge • 5 Löschfahrzeuge
14	Region Hannover	<ul style="list-style-type: none"> • 7 Tanklöschfahrzeuge • 1 Schlauchwagen • 1 GW-Logistik • 1 Quad
15	Landkreis Harburg	<ul style="list-style-type: none"> • 8 Fahrzeuge (Keine Unterscheidung der konkreten Fahrzeugart) • 1 Quad • 1 Pickup
16	Landkreis Heidekreis	Keine Rückmeldung
17	Landkreis Helmstedt	<ul style="list-style-type: none"> • 2 Tanklöschfahrzeuge • 1 Quad • 2 Pickup
18	Landkreis Hildesheim	<ul style="list-style-type: none"> • 6 Tanklöschfahrzeuge • 3 Löschfahrzeuge • 1 Schlauchwagen • 1 Gerätewagen Logistik
19	Landkreis Holzminden	Keine Rückmeldung
20	Landkreis Leer	<ul style="list-style-type: none"> • 4 Tanklöschfahrzeuge • 1 Dekon P • 1 Pickup
21	Landkreis Lüchow-Dannenberg	<ul style="list-style-type: none"> • 12 Tanklöschfahrzeuge
22	Landkreis Lüneburg	<ul style="list-style-type: none"> • 9 Tanklöschfahrzeuge • 2 Schlauchwagen
23	Landkreis Nienburg (Weser)	<ul style="list-style-type: none"> • 5 Tanklöschfahrzeuge • 1 Schlauchwagen • 1 Pickup • 1 Quad
24	Landkreis Northeim	<ul style="list-style-type: none"> • 3 Tanklöschfahrzeuge • 6 Löschfahrzeuge

Lfd. Nr.	Landkreis	Fahrzeuge im Sinne der Fragestellung
		<ul style="list-style-type: none"> • 2 ATV/UTV • 1 Pickup
25	Landkreis Oldenburg	<ul style="list-style-type: none"> • 5 Tanklöschfahrzeuge • 1 Löschfahrzeug • 1 Schlauchwagen • 1 ATV • 1 Gerätewagen Pritsche
26	Landkreis Osnabrück	Keine Rückmeldung
27	Landkreis Osterholz	<ul style="list-style-type: none"> • 4 Tanklöschfahrzeuge • 1 Quad
28	Landkreis Peine	Fehlanzeige
29	Landkreis Rotenburg (Wümme)	<ul style="list-style-type: none"> • 6 Tanklöschfahrzeuge
30	Landkreis Schaumburg	<ul style="list-style-type: none"> • 8 Tanklöschfahrzeuge • 2 ATV • 3 Pickup
31	Landkreis Stade	Keine Rückmeldung
32	Landkreis Uelzen	<ul style="list-style-type: none"> • 5 Tanklöschfahrzeuge
33	Landkreis Vechta	<ul style="list-style-type: none"> • 2 Tanklöschfahrzeuge • 6 Löschfahrzeuge • 1 CCFL (Alpha Robotics) • 4 UTV/ATV • 2 Quads • 1 MZF Doka
34	Landkreis Verden	<ul style="list-style-type: none"> • 2 Tanklöschfahrzeuge
35	Landkreis Wesermarsch	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Gerätewagen Logistik • 1 Quad
36	Landkreis Wittmund	<ul style="list-style-type: none"> • 2 Löschfahrzeuge • 1 Gerätewagen Logistik
37	Landkreis Wolfenbüttel	Keine Rückmeldung
38	Stadt Braunschweig	<ul style="list-style-type: none"> • 1 ATV
39	Stadt Delmenhorst	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Tanklöschfahrzeug
40	Stadt Emden	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Tanklöschfahrzeug • 1 Löschfahrzeug • 1 Gerätewagen Waldbrand • 1 Gerätewagen Logistik • 1 Quad • 1 Pickup • 1 Krad • 1 Fahrrad (Mountain-Bike)
41	Stadt Oldenburg	<ul style="list-style-type: none"> • 3 Löschfahrzeuge • 1 Gerätewagen Logistik Schlauch
42	Stadt Osnabrück	Keine Rückmeldung
43	Stadt Salzgitter	Fehlanzeige
44	Stadt Wilhelmshaven	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Tanklöschfahrzeug
45	Stadt Wolfsburg	<ul style="list-style-type: none"> • 3 Tanklöschfahrzeuge • 2 Löschfahrzeuge

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle Gemeinden an ihre jeweiligen Landkreise Daten übermittelt haben.

Seitens des Landes befinden sich vier Landeseinheiten zur Vegetationsbrandbekämpfung in der Aufstellung, welche über insgesamt 16 geländegängige Tanklöschfahrzeuge verfügen. Zusätzlich erprobt das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz einen sogenannten PowerBully (Raupenfahrzeug), welcher u. a. mit einem Aufsatz zur Brandbekämpfung ausgerüstet werden kann.

21. In welchem Umfang sind in niedersächsischen Wäldern autonome oder ferngesteuerte Löschverfahren, etwa absetzbare Kreisregner oder Sprühschläuche, verfügbar? In welchen Regionen ist dies der Fall?

Die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes ist Aufgabe der Kommunen, welche hierzu Feuerwehren aufzustellen und entsprechend auszustatten haben (§ 2 NBrandSchG). Im Rahmen einer Datenerhebung wurden seitens der Kommunen folgende Angaben gemacht (Zusammenfassung nach Landkreisen, kreisfreien Städten und Region Hannover):

Lfd. Nr.	Landkreis	Vorhandene autonome oder ferngesteuerte Löschverfahren
1	Landkreis Ammerland	Fehlanzeige
2	Landkreis Aurich	• 4 Düsenschläuche
3	Landkreis Celle	• 9 Kreisregner
4	Landkreis Cloppenburg	• 1 Löschunterstützungsfahrzeug (LUF) • 5 Düsenschläuche
5	Landkreis Cuxhaven	• 1 Düsenschlauch
6	Landkreis Diepholz	Fehlanzeige
7	Landkreis Emsland	• 1 Beregnungssystem • 6 Kreisregner • 3 Düsenschläuche
8	Landkreis Friesland	Fehlanzeige
9	Landkreis Gifhorn	• 12 Düsenschläuche • 8 Kreisregner
10	Landkreis Goslar	• 12 Kreisregner
11	Landkreis Göttingen	Fehlanzeige
12	Grafschaft Bentheim	• 3 Kreisregner • 2 Düsenschläuche
13	Landkreis Hameln-Pyrmont	• 4 Tanklöschfahrzeuge • 5 Löschfahrzeuge
14	Region Hannover	• 10 Kreisregner • 27 Düsenschläuche • 1 Löschunterstützungsfahrzug (LUF)
15	Landkreis Harburg	• 6 Kreisregner • 4 Düsenschläuche
16	Landkreis Heidekreis	Keine Rückmeldung
17	Landkreis Helmstedt	• Wenige Kreisregner und Düsenschläuche
18	Landkreis Hildesheim	• 4 Düsenschläuche
19	Landkreis Holzminden	Keine Rückmeldung
20	Landkreis Leer	• 1 Löschunterstützungsfahrzug (LUF)
21	Landkreis Lüchow-Dannenberg	Fehlanzeige
22	Landkreis Lüneburg	• 1 Segmentregner • 13 Düsenschläuche • 1 Löschkugel
23	Landkreis Nienburg (Weser)	• 10 Düsenschläuche
24	Landkreis Northeim	• 2 Düsenschläuche
25	Landkreis Oldenburg	• 1 Kreisregner • Düsenschläuche (Nicht quantifiziert)
26	Landkreis Osnabrück	Keine Rückmeldung
27	Landkreis Osterholz	Fehlanzeige
28	Landkreis Peine	Fehlanzeige
29	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Fehlanzeige
30	Landkreis Schaumburg	• 8 Düsenschläuche
31	Landkreis Stade	Keine Rückmeldung
32	Landkreis Uelzen	Fehlanzeige
33	Landkreis Vechta	• 21 Düsenschläuche • 15 Kreisregner

Lfd. Nr.	Landkreis	Vorhandene autonome oder ferngesteuerte Löschverfahren
		<ul style="list-style-type: none"> • 1 Oszillierender Wasserwerfer (3.000 l/min) • 5 Moor- und Waldbrandpumpen • 1 Wolf R 1 (Alpha Robotics) • 1 Wolf C1 (Alpha Robotics) • 1 TAF 35 (Alpha Robotics)
34	Landkreis Verden	Fehlanzeige
35	Landkreis Wesermarsch	Fehlanzeige
36	Landkreis Wittmund	Fehlanzeige
37	Landkreis Wolfenbüttel	Keine Rückmeldung
38	Stadt Braunschweig	Fehlanzeige
39	Stadt Delmenhorst	Fehlanzeige
40	Stadt Emden	Fehlanzeige
41	Stadt Oldenburg	Fehlanzeige
42	Stadt Osnabrück	Keine Rückmeldung
43	Stadt Salzgitter	Fehlanzeige
44	Stadt Wilhelmshaven	<ul style="list-style-type: none"> • 6 Düsenschläuche
45	Stadt Wolfsburg	<ul style="list-style-type: none"> • Fehlanzeige

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle Gemeinden an ihre jeweiligen Landkreise Daten übermittelt haben.

22. In welchem Umfang stehen in Niedersachsen für Personen, die in Wäldern beruflich tätig sind, Löschrucksäcke zur Verfügung, die in Fahrzeugen mitgeführt und zur Bekämpfung von Entstehungsbränden eingesetzt werden können? In welchen Regionen ist dies der Fall?

Löschrucksäcke werden im Landeswald bisher nicht eingesetzt. Inwiefern ihr Einsatz perspektivisch sinnvoll sein kann, ist Gegenstand derzeitiger Prüfungen der Niedersächsischen Landesforsten. Da die Brandbekämpfung auch von Entstehungsbränden Aufgabe der Feuerwehren ist, könnten Löschrucksäcke von den im Wald arbeitenden Menschen in der Brandwache sinnvoll eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Niedersächsischen Landesforsten sind Löschwasserrucksäcke ungeeignet, um dauerhaft befüllt in Betriebsfahrzeugen mitgeführt zu werden, was ihre Einsatzmöglichkeiten reduziert.

Im Bereich der Nationalparkverwaltung Harz sind sämtliche Dienstwagen mit Löschrucksäcken ausgestattet. Darüber hinaus sind in der Nationalparkverwaltung Harz Löschrucksäcke für Brandwachen und als Reserve verfügbar.

Für die übrigen Waldbesitzarten liegen keine Informationen vor.

23. In welchem Umfang und in welchem zeitlichen Rhythmus werden in Niedersachsen für die Waldbrandbekämpfung wichtige Fahrwege und Rettungsgassen überprüft und gegebenenfalls freigeschnitten oder in sonstiger Form ertüchtigt?

Das Wegenetz im Wald ist dauerhaft angelegt, d. h. dass insbesondere die für die Brandbekämpfung wichtigen, ganzjährig Lkw-befahrbaren Wege durch Pflege, Unterhaltung und Instandsetzung permanent in befahrbarem Zustand erhalten werden.

Die Waldbrandbeauftragten nehmen in diesem Zusammenhang eine wichtige Aufgabe wahr, da sie vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände treffen. Sie können u. a. anordnen, dass Waldbesitzende die erforderlichen Zufahrten und Wendepunkte anlegen und im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit weitere Sicherheitsvorkehrungen treffen.

24. Wie wird in Niedersachsen in gemeindefreien Gebieten der Brandschutz sichergestellt?

Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 NBrandSchG obliegen dem Land der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in den ursprünglich gemeindefreien Gebieten. Das Fachministerium kann gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 NBrandSchG Aufgaben nach Satz 1 durch Vereinbarung auf die Kommunen übertragen.

Gemäß § 17 der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete (GemfreiGebV) müssen die öffentlichen Aufgaben hoheitlicher Art (betrifft auch Brandschutz) für das gemeindefreie Gebiet von der angrenzenden Gemeinde erfüllt werden, wenn ihnen diese Aufgabe mit ihrer Zustimmung von der Aufsichtsbehörde übertragen wurde. Des Weiteren wird ausgeführt, dass diese Aufgaben auch einer Landesbehörde übertragen werden können, wenn das Land öffentlich-rechtlich Verpflichteter ist. Ist die Anstalt Niedersächsische Landesforsten öffentlich-rechtlich Verpflichteter, so können ihr diese Aufgaben mit ihrer Zustimmung übertragen werden. Ist eine solche Bestimmung nicht getroffen, so sind diese Aufgaben von dem Landkreis zu erfüllen.

Die Niedersächsischen Landesforsten haben in den von ihnen im Auftrag verwalteten gemeindefreien Gebieten mit den an das gemeindefreie Gebiet angrenzenden Gemeinden Vereinbarungen geschlossen, wonach diese Zuschüsse für die Anschaffung speziell für die Vegetationsbrandbekämpfung geeigneter Ausrüstung (Löschfahrzeugen/Tanklöschfahrzeugen) erhalten und dafür die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes im angrenzenden Teil des gemeindefreien Gebietes übernehmen.

Die Vereinbarungen erstrecken sich auch auf das gemeindefreie Gebiet innerhalb des Nationalparks Harz. Die Nationalparkverwaltung Harz hat sich entsprechend ihres Flächenanteils von 25 % des gemeindefreien Gebiets an den Zuschüssen für die Anschaffung von Löschfahrzeugen/Tanklöschfahrzeugen beteiligt.